OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750796/7/Sr

Datum:
Linz, 18. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des M R, geboren am x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P N, A, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. Dezember 2019, GZ: BHLLSich-2019-512562/5-GV, wegen Abweisung eines Antrages auf Ausstellung eines Waffenpasses nach Abhaltung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 7. August 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. Dezember 2019, GZ: BHLLSich-2019-512562/5-GV, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Ausstellung eines Waffenpasses gemäß § 21 Abs. 2 Waffengesetz 1996 abgewiesen.

Nach Wiedergabe der einschlägigen Normen führte die belangte Behörde darin im Wesentlichen aus, dass der Bf am 26. November 2019 einen Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses für eine genehmigungspflichtige Schusswaffe eingebracht habe. Zur Bedarfsbegründung sei auf ein Schreiben des Dienstnehmers verwiesen worden, wonach der Bf zukünftig im Revierdienst und im Geld- und Werttransport eingesetzt werde. Da der Bf den Bedarf für die Ausstellung eines Waffenpasses nicht erbringen habe können, sei der Antrag spruchgemäß abzuweisen gewesen.

2. Am 27. Jänner 2020 sprach der Bf persönlich und fristgerecht bei der belangten Behörde vor und äußerte den Wunsch, eine Beschwerde gegen den vorliegenden Bescheid einbringen zu wollen. Nach Hinweis auf die Formerfordernisse versah der Bf die Stellungnahme seines Arbeitgebers vom 10. Dezember 2019 (Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses M R) handschriftlich mit dem Vermerk „BESCHWERDE“.

3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 30. Jänner 2020 zur Entscheidung vor.

4. Mit Schriftsatz des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 24. Februar 2020 wurde der Bf zur Mängelbehebung aufgefordert und ihm eine zweiwöchige Frist eingeräumt.

5. Innerhalb offener Frist brachte der Rechtsvertreter des Bf eine Verbesserung der Beschwerde ein.

Begründend führte der Rechtsvertreter aus, dass das Unternehmen, bei dem der Bf beschäftigt sei, flächendeckend in Oberösterreich Geldtransporte u.a. mit gepanzerten Fahrzeugen und bewaffnetem Transportpersonal durchführe. Kunden würden bewaffnetes Personal verlangen. Um die größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten würden die Geldtransporte ausschließlich von bewaffnetem Personal begleitet.

Selbstverständlich könne der Bf keine eigene konkrete Wahrnehmung schildern, da er zu einem gefahrenträchtigen Transport erst abgestellt werde, wenn er im Besitz eines Waffenpasses sei. Der Arbeitgeber habe besondere Gefahren geschildert, denen der Bf in seiner zukünftigen Tätigkeit ausgesetzt sei. Die besondere Gefahr bestehe beim Be- und Entladen des Geldtransporters und auf der Wegstrecke zu den Zielobjekten, da nicht alle (z.B. Banken) über eine eigene Tiefgarage verfügen würden. Gerade bei der Zurücklegung der Wegstrecke bestehe die konkrete Gefahr, dass der Bf mit Waffengewalt zur Herausgabe des transportierten Geldes gezwungen werde. Beispielsweise werde auf einen Bericht aus dem Kurier vom 2. Februar 2020 verwiesen, wo Geldboten am Parkplatz einer Bankfiliale von drei Männern attackiert und mit Waffengewalt (vorgehaltene Waffe) zur Vornahme bestimmter Handlungen gezwungen worden seien.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Vorlageakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 7. August 2020, zu der die Verfahrensparteien geladen worden sind. Die belangte Behörde ist entschuldigt ferngeblieben.

7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem in der öffentlich mündlichen Verhandlung festgestellten Sachverhalt aus:

Der Bf war bereits in den letzten Monaten bei Geldtransporten als Fahrer eingesetzt. Während dieser Transporte hielt sich der Bf ausschließlich in der Fahrerkabine auf. Während dieser Zeitspanne kam es zu keiner einzigen gefährlichen Situation und dem Bf war auch kein einziger seinen Arbeitgeber betreffende gefährliche Vorfall bekannt.
Es ist zu erkennen, dass der Bf zukünftig Geldtransporte auf vorgegebenen Routen im Raum L durchführen soll. Sowohl der Transporter des Bf als auch er selbst sind durch Aufschriften bzw. durch die Uniform als Geldtransporter zu erkennen. Die Wegstrecken zu den Bankinstituten sind nicht immer gesichert und es kommt vor, dass Geldlieferungen in die Bank und von der Bank durch den Kundenbereich vorgenommen werden. Über die Höhe der Geldbeträge konnte der Bf keine Angaben machen. Er bezeichnete sie lediglich als erheblich. Trotz wiederholter Nachfragen konnte der Bf keine einzige konkrete Gefährdungslage aufzeigen sondern nur allgemein gehaltene Angaben machen und auf Kundenwünsche und Versicherungsbedingungen hinweisen. Der Bf war auch nicht in der Lage eine hypothetische Gefahrenlage bei seiner zukünftigen Tätigkeit zu skizzieren, die auf einen Bedarf schließen lasse.

II. Die Sachverhaltsfeststellungen sind unstrittig.

III.1. Gemäß § 21 Abs. 2 des Waffengesetzes 1996 – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2018, hat die Behörde verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, liegt im Ermessen der Behörde.

Gemäß § 19 Abs. 1 sind Schusswaffen der Kategorie B Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen, die nicht Kriegsmaterial oder verbotene Waffen sind.

2.1. Demnach sieht der Gesetzgeber im (hier anzuwendenden) ersten Satz der Bestimmung drei Tatbestandselemente vor, bei deren Vorliegen ein Waffenpass für Waffen der Kategorie B von der Behörde (ohne Ermessen) auszustellen ist. Sowohl die Verlässlichkeit als auch die Vollendung des 21. Lebensjahres sind im in Rede stehenden Fall unbestritten und sohin nicht weiter zu erörtern. Anders aber verhält es sich bei dem Tatbestandselement des Bedarfes, der vom Bf nachzuweisen ist. Hier ist insbesondere auf § 22 Abs. 2 WaffG Bedacht zu nehmen.

2.2. Gemäß § 22 Abs. 2 WaffG ist ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 leg. cit. jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- und Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt entgegnet werden kann.

2.3. Ausgehend von der geltenden Rechtslage ist es allein Sache des Waffenpasswerbers, das Vorliegen eines Bedarfes zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen nachzuweisen und im Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 WaffG die dort geforderte besondere Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann, glaubhaft zu machen. Der Waffenpasswerber hat daher - macht er eine besondere Gefährdung geltend - im Verwaltungsverfahren konkret und in substanzieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus er für seine Person die geforderte besondere Gefahrenlage ableitet, dass diese Gefahr für ihn gleichsam zwangsläufig erwächst und dass es sich hierbei um eine solche qualifizierte Gefahr handelt, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. Bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung reichen zur Dartuung einer Gefährdung nicht aus, solange sich Verdachtsgründe nicht derart verdichten, dass sich schlüssig eine konkrete Gefährdung ergibt (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 19.12.2006 2005/03/0035; vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. Jänner 2006, Zl. 2005/03/0062).

2.4. Dem Waffengesetz wohnt eine durchgängige Grundhaltung inne, die einen eher restriktiven Zugang bei der Ausstellung von waffenrechtlichen Genehmigungen dokumentiert, was sich nicht zuletzt ua. in der Bestimmung des § 10 manifestiert, wo das öffentliche Interesse „an der Abwehr der mit dem Waffengebrauch verbundenen Gefahren betont“ wird.

Zur Klärung der Voraussetzungen, unter welchen ein Bedarf im Sinne des § 22 Abs. 2 WaffG im Hinblick auf Sachverhalte in Zusammenhang mit Geldtransporten vorliegt, kann auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Bezug genommen werden (VwGH 26.4.2011, 2011/03/0100; 29.1.2015, Ra 2014/03/0061; 19.3.2013, 2013/03/0014; 28.3.2006, 2005/03/0038).

2.5. Es reicht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht aus, dass in bestimmten Situationen das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe (also Faustfeuerwaffe, Repetierflinte oder halbautomatische Schusswaffe) zweckmäßig sein kann. Vielmehr ist zum einen glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt, das bedarfsbegründende Ziel also nicht erreicht werden kann; zum anderen ist erforderlich, dass der Antragsteller selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommt (s auch VwGH vom 14. August 2015, Zl. Ra 2015/03/0025).

2.5.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat ua. auch festgestellt, dass der Antragsteller im Verwaltungsverfahren konkrete Angaben zu der von ihm ausgeübten Tätigkeit zu machen hat und in welchem Ausmaß dies bereits zu Situationen geführt hat, in denen ein Einsatz einer Waffe notwendig gewesen wäre (VwGH vom 23. April 2008, Zl. 2006/03/0171). Der Antragsteller hat im Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 WaffG die geforderte Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt begegnet werden kann, glaubhaft zu machen.

In der jüngeren Rechtsprechung (vgl. die Erkenntnisse vom 28. November 2013, Zl. 2013/03/0130 und 14. August 2015, Zl. Ra 2015/03/0025) bestätigt der Verwaltungsgerichtshof seine bisherige Rechtsprechung erneut.

2.6. Zudem hat der Verwaltungsgerichtshof vielfach ausgesprochen, dass die Durchführung von Geldtransporten und selbst das Mitführen von sehr hohen Geldbeträgen nicht schon an sich eine Gefahr darstellt (VwGH 29. Jänner 2015, Ra 2014/03/0061). Zudem hat der Verwaltungsgerichtshof erkannt, dass es zur Abwehr einer allgemeinen Gefahr, wie der Verwirklichung des Tatbestands einer gerichtlich strafbaren Handlung (Raub, § 142 StGB) die Sicherheitsbehörden mit dem dazugehörigen Exekutivdienst gibt. Auf diesen Umstand ist auch vor dem Hintergrund hinzuweisen, als die Bekämpfung einer etwaigen Gefahrensituation

mit Waffengewalt zu einer erheblichen Gefährdung Unbeteiligter führen kann und der Versuch, Gefahrensituationen mit Waffengewalt hintanzuhalten, eine Erhöhung der Gefährlichkeit solcher Situationen mit sich bringen kann (VwGH 19. Dezember 2013, 2013/03/0017 mwN).

3. Vor dem Hintergrund des festgestellten Sachverhaltes ist zunächst zu erkennen, dass auch der Bf in Bereichen seiner Firma eingesetzt werden soll, in denen er Geldmengen unbekannter Höhe zu transportieren haben wird. Dass er mit einem Dienst-Kfz und einer Uniform ausgestattet ist, erhöht das allgemeine Risiko nicht. Insofern führt der Bf auch aus, dass ihm kein einziger Vorfall bekannt ist, der auf eine besondere Gefahrenlage hinweise. Die Kennzeichnung des Fahrzeuges und der Mitarbeiter ist sohin nicht gefahrensteigernd zu werten, da dies lediglich ein bestätigendes Merkmal zur Erkundung des Weges des Geldtransportes darstellt.

Es ist aber zu erkennen, dass in Oberösterreich der letzte Vorfall im Februar 2019 zu verorten ist. Darüber hinaus sind keine weiteren Gefahrenindikationen für das Einsatzgebiet Linz vorhanden. Zudem ist zu erkennen, dass die Firma des Bf von keiner besonderen Gefahrensituationen betroffen war und auch der Bf selbst nie involviert gewesen ist. Auch aus dem vom Rechtsvertreter angesprochenen Raubüberfall im Februar 2019 konnte der Bf keine bedarfsbegründende Elemente ableiten.

3.1. So ist auch darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Gefahrenmomenten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen ihrer Gefahrenabwehr nach dem Sicherheitspolizeigesetz zuständig sind.

3.2. Im Hinblick auf die Notwendigkeit des Einsatzes von Waffengewalt ist festzuhalten, dass seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht erkannt werden kann, dass den vom Bf beschriebenen „Gefährdungsszenarien“ notwendig mit Waffengewalt entgegengetreten werden muss. Der Bf führte, nachdem ihm mangels eigner Vorstellungskraft vom Verhandlungsleiter ein hypothetisches Szenario beschrieben wurde, aus, dass er nicht „sofort ziehen würde“ und ein Waffeneinsatz in einer Menschenmenge nicht in Frage komme.

Wie der Bf nicht beschreibbare Gefahrensituationen mit einer Schusswaffe abwehren soll, erscheint fragwürdig. Da die Geldtransporte im Raum der Landeshauptstadt Linz stattfinden, ist zudem davon auszugehen, dass durch einen Schusswaffeneinsatz in „überfallsartigen“ Situationen eine erhebliche Gefährdung von Dritten Personen stattfinden würde.

3.3. Darüber hinaus vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine weitere Notwendigkeit iSd Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erkennen.

4. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung vollinhaltlich der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und die Beantwortung der Frage am jeweiligen Einzelfall hängt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider